

✓ Vereinsfeste

- kleine Vereinsfeste: Planung und Organisation erfolgt durch den Verein selbst, keine Beauftragung von Professionisten, Summe der geselligen Veranstaltungen insgesamt nicht mehr als 48 Stunden im Kalenderjahr, Gage der Musik- od. Künstlergruppen üblicherweise nicht mehr als € 1.000,- pro Stunde. Bei mehrtägigen Vereinsfesten zählen nicht die tatsächlichen Veranstaltungsstunden, sondern die Zeit vom Festbeginn bis -ende. Somit sind auch die Stunden zu berücksichtigen, in denen kein Ausschank betrieben wird. Wurde allerdings das Vereinsfest behördlich genehmigt, sind nur die im Genehmigungsbescheid angegebenen tatsächlichen Veranstaltungs- und Ausschankstunden zu zählen.
→ entbehrlicher Hilfsbetrieb
- große Vereinsfeste: erfordern Planung und Organisation im Sinne eines Gewerbebetriebes, Beauftragung von Professionisten, Auftritte bekannter Künstler (mehr als € 1.000,-/h), Zweck des Vereinsfestes: Geldbeschaffung
→ begünstigungsschädlicher Hilfsbetrieb

TIPP: wenn Ihr Verein auf der Liste der begünstigten Spendenempfänger des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) steht (im Internet unter http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/show_mast.asp abrufbar), können die Spender den Betrag von der Steuer absetzen → teilen Sie dies den Spendern mit, so sichern Sie Ihre Spendeneinnahmen!

Um als Verein in die Liste der begünstigten Spendenempfänger aufgenommen zu werden, muss der Verein

- ✓ mit Forschungs- oder Lehraufgaben für die österreichische Wissenschaft und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befasst sein und
- ✓ nach seiner schriftlichen Rechtsgrundlage und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützig sein.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie in unserer Kanzlei und auf der Homepage des BMF unter:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/einkommensteuer/absetzbarkeit-spenden.html>, Stand: Jänner 2016.

Sollten Sie noch Fragen haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr zur Verfügung!

Ihr BKS Steuerberatungsteam



Herzogenburg
Rudolf Lick

Wiener Straße 28
3130 Herzogenburg
Tel.: 02782/82440
Fax: 02782/85579
herzogenburg@wt-bks.at

Melk
Mag. Wolfgang Kainzner

Sterngasse 13
3390 Melk
Tel.: 02752/52736 od. 53648
Fax: 02752/53648 – 60
melk@wt-bks.at

Wilhelmsburg
Werner Steinwendner

Untere Hauptstraße 10
3150 Wilhelmsburg
Tel.: 02746/3356
Fax: 02746/3356 - 15
wilhelmsburg@wt-bks.at

DIE BESTEUERUNG VON VEREINEN

Vereine unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht (d.h. sie müssen Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gebühren und Abgaben zahlen), außer sie sind steuerlich begünstigt. Steuerliche Begünstigungen können von Vereinen in Anspruch genommen werden, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.

„Gemeinnützigkeit“

- ✓ liegt vor, wenn es sich um eine Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet handelt
- ✓ Beispiele: Denkmalpflege, Konsumentenschutz, Kunst, Kultur, Wissenschaft, Studentenbetreuung, Suchtbekämpfung

„Mildtätige Zwecke“

- ✓ verfolgen Vereine, die hilfsbedürftige Personen unterstützen
- ✓ Beispiele: Beratungsstelle für Drogensüchtige, Betreuung von Kranken oder Behinderten, Essen auf Rädern, Telefonseelsorge

„Kirchliche Zwecke“

- ✓ verfolgen Vereine, die gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften fördern
- ✓ Beispiele: Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gotteshäusern, Erteilung von Religionsunterricht

TIPP: weitere Beispiele sind in den Vereinsrichtlinien 2001 aufgezählt. Gerne lassen wir Ihnen diese zukommen!

„Ausschließlichkeit“ ist gegeben, wenn

- ✓ der Verein nur die oben genannten Zwecke verfolgt *und*
- ✓ Nebenzwecke völlig untergeordnet sind *und*
- ✓ der Verein kein Gewinnstreben verfolgt *und*
- ✓ die Mitglieder des Vereins weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt sind *und*
- ✓ der Verein eine sparsame Verwaltung hat *und*
- ✓ der Verein bei dessen Auflösung/Aufhebung sein Vermögen nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

„Unmittelbar“ ist eine Förderung dann, wenn der Verein den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck selbst erfüllt.

WICHTIG:

Diese Förderzwecke müssen bereits in den Statuten verankert sein und auch gelebt werden, um steuerliche Begünstigungen in Anspruch nehmen zu können!

Der Verein darf keine anderen als die in den Statuten genannten begünstigten (gemeinnützige) Zwecke verfolgen, aber er darf untergeordnete Nebenzwecke (bis 10%) verfolgen!

VEREINSTÄTIGKEITEN

Leistungen von Vereinen, für die **keine Gegenleistungen** verlangt werden, sind **keine betrieblichen Tätigkeiten!**

Es handelt sich somit weder um Hilfsbetriebe noch um wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Gewerbebetriebe, daher besteht bei diesen Tätigkeiten **keine Körperschaftsteuerpflicht**.

Beispiele dafür sind

- ✓ die Vereinnahmung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden
- ✓ die Erbringung von Unterstützungsleistungen
- ✓ die kostenlose Abgabe von Informationen oder Dienstleistungen
- ✓ die kostenlose Veranstaltung von Vorträgen

Vereinstätigkeiten, für die der Verein eine **Gegenleistung** verlangt, sind **wirtschaftliche Betätigungen**.

Wirtschaftliche Betätigungen werden in 3 Kategorien eingeteilt: unentbehrliche Hilfsbetriebe, entbehrliche Hilfsbetriebe und begünstigungsschädliche Hilfsbetriebe.

- ✓ **unentbehrliche Hilfsbetriebe**
 - dienen der Erfüllung der begünstigten Zwecke
 - ohne den Hilfsbetrieb können die begünstigten Zwecke nicht erreicht werden
 - es entsteht kein Wettbewerb zu anderen, steuerpflichtigen Betrieben
 - Beispiele: Theaterveranstaltungen eines Kulturvereines, Konzertveranstaltungen eines Gesangvereines, Vortragsveranstaltungen wissenschaftlicher Vereine, Unterrichtserteilung im Rahmen des begünstigten Zweckes, Museums-Shop iZm Museum, Jugendreisen der Jugendfürsorge, Eintrittsgelder für Museumsbesichtigung bei Museumsvereinen, Behindertenwohnheim
- keine Körperschaftsteuerpflicht
- keine Umsatzsteuerpflicht

- ✓ **entbehrliche Hilfsbetriebe**
 - stehen mit dem Vereinszweck im Zusammenhang, sind aber zur Erfüllung der begünstigten Zwecke nicht unbedingt notwendig
 - die erzielten Überschüsse werden zur Förderung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke eingesetzt
 - stehen im Wettbewerb zu anderen steuerpflichtigen Betrieben
 - Beispiele: Verkaufsaktion von gespendeten Gegenständen, Marktverkaufsaktion, Flohmarkt, Benefizveranstaltungen von Sozialdiensten, Basare, Vergnügungsveranstaltungen, gesellschaftliche Veranstaltungen wie Bälle, Feiern, Feste
 - Körperschaftsteuerpflicht, aber Freibetrag von € 10.000,00
 - keine Umsatzsteuerpflicht, Liebhabereivermutung
- ✓ **begünstigungsschädliche Hilfsbetriebe**
 - die Voraussetzungen für unentbehrliche oder entbehrliche Hilfsbetriebe treffen nicht zu
 - dienen rein der Beschaffung von finanziellen Mitteln
 - Beispiele: große Vereinsfeste, Kantinen, Vereinslokal mit Speisen- und Getränkeangebot, Unterhaltungsdarbietungen bei fremden gesellschaftlichen Veranstaltungen, Secondhand-Shop, Jugendreise, Handel mit Waren, Handelsbetrieb, Gastgewerbe- und Gastronomiebetriebe, Beteiligung an einer Personengesellschaft, Benefizveranstaltungen
 - Umsatz ≤ € 40.000,00 netto pro Jahr → steuerliche Begünstigungen
 - Umsatz > € 40.000,00 netto pro Jahr → uneingeschränkte Abgabepflicht, aber Ausnahmegenehmigung durch Antrag beim Finanzamt, falls der verfolgte begünstigte Zweck wesentlich gefährdet wäre und sichergestellt ist, dass die Erträge wiederum dem begünstigten Zweck zugeführt werden

SONDERTHEMEN

- ✓ **Vermögensverwaltung**
 - Beispiele: verzinsliche Anlage von Kapital, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
 - kein Verlust der steuerlichen Begünstigungen!
- ✓ Herausgabe von **Zeitschriften** und **Zeitungen**
 - entgeltliche Vereinszeitungen: wenn die Inserateinnahmen max. 25% des gesamten Zeitungsumsatzes ausmachen
 - unentbehrlicher Hilfsbetrieb; sonst entbehrlicher Hilfsbetrieb bzw. begünstigungsschädlicher Betrieb bei mehr als 50% Anzeigenumsatz
 - unentgeltliche Vereinszeitungen: wenn der Anzeigenteil max. 25% der Gesamtseitenzahl beträgt
 - unentbehrlicher Hilfsbetrieb; bei mehr als 25% Anzeigenteil begünstigungsschädlicher Betrieb